

Regelung zur Anerkennung von Weiterbildungsangeboten für das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat

§1 Präambel

- (1) Dieses Papier regelt die Anerkennung von Leistungen an das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat sowohl für Teilnehmende als auch Anbieter_innen hochschuldidaktischer Weiterbildungen.
- (2) Das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat hat einen Umfang von 200 Arbeitseinheiten (AE) und setzt sich aus drei Modulen (1. Lehren und Lernen an der Hochschule, 2. Erweiterung der Themen, 3. Vertiefung und Innovation) zusammen.¹
- (3) Die Anrechnung von Leistungen auf das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat richtet sich generell nach der vom HDS unterzeichneten Deklaration hochschuldidaktischer Einrichtungen und Netzwerke zur Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung, abzurufen unter www.hd-sachsen.de im Menüpunkt Zertifikat > Anerkennung.
- (4) Anzuerkennende Leistungen müssen einen Bezug zu Hochschullehre aufweisen, der Grundannahme des *shift from teaching to learning* folgen, auf ein individuelles Qualitätsmanagement der eigenen Lehre abzielen, die Weiterentwicklung der Lehre und Reflexion anregen und eine hohe Teilnehmendenorientierung aufweisen.
- (5) Darüber hinaus werden im Folgenden Regelungen getroffen, die eine Konkretisierung der Deklaration darstellen.

§2 Anerkennung von Leistungen für Modul 1 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikates

- (1) Modul 1 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats setzt sich aus einem zweiteiligen Workshop und einer Praxisphase (bestehend u.a. aus kollegialer Beratung, kollegialer Lehrhospitation, schriftlicher Reflexion und Reflexionsgespräch) zusammen. Generell wird die Teilnahme am kompletten Modul 1, durchgeführt von der HDS-Geschäftsstelle, empfohlen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können bereits erbrachte Leistungen für den zweiteiligen Workshop anerkannt werden, wenn sie mindestens 24 AE umfassen. Dabei müssen folgende Inhalte nachweisbar mindestens 18 AE abdecken: didaktische Grundlagen (Modelle und Praxisbezug), Grundlagen zur Förderung des kompe-

¹ Näheres regelt die Zertifikatsordnung i.D.F. vom 10.10.2014.

tenzorientierten Lehrens und Lernens an Hochschulen, Teilnehmendenorientierung, Reflexion der eigenen Rolle als Lehrende_r sowie Förderung eines persönlichen Lehrstils. Die übrigen Arbeitseinheiten des Kursinhalts liegen in der Gestaltungsfreiheit des_der jeweiligen Dozent_in, mindestens 6 weitere AE müssen jedoch hochschuldidaktischer Natur sein.

- (3) Um Modul 1 abzuschließen, ist es notwendig die Praxisphase beim HDS zu absolvieren. Die Teilnahme an der Praxisphase ist abhängig von den Kapazitäten des HDS. Die Bildung einer eigenen Gruppe von Teilnehmenden (ab 5 Personen) wird angestrebt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen in bereits bestehende Gruppen integriert werden.

§3 Anerkennung von Leistungen für Modul 2 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikates

- (1) Auf Modul 2 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats können Leistungen angerechnet werden, die als Weiterbildungen gelten, d.h. vorab definierte Lernziele haben. Beratungen und Coaching zu hochschuldidaktischen Themen sind von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Anerkannt werden können (Teil-)Leistungen, die in folgende Themenbereiche fallen:
 - a. Lehren & Lernen
 - b. Beraten & Begleiten
 - c. Prüfen & Bewerten
 - d. Evaluieren
 - e. Neue Medien
 - f. Diversity.
- (3) Kurzformate (d.h. Workshops mit einem zeitlichen Umfang von bis zu 6 AE) werden in einem Gesamtumfang von maximal 20 Prozent von Modul 2 (12 AE) anerkannt.

§4 Anerkennung von Leistungen für Modul 3 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikates

- (1) Eine Anerkennung von Leistungen für Modul 3 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats ist ausgeschlossen.

§5 Dozent_innen

- (1) Die Dozent_innen der hochschuldidaktischen Angebote haben über nachgewiesene Kompetenzen in der Vermittlung hochschuldidaktischer Inhalte zu verfügen.
- (2) Einrichtungen, die eine Anerkennung ihrer Angebote beim HDS anstreben, wird empfohlen, die eingesetzten Dozent_innen mit der Geschäftsstelle des HDS abzustimmen. Das HDS bietet seine Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Dozent_innen an.

§6 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung von Angeboten externer Anbieter_innen erfolgt als Einzelfallprüfung auf Grundlage der eingereichten ausführlichen Kurs- und Inhaltsbeschreibungen (z.B. in Form von Modulhandbüchern, Curricula, Ablaufplänen etc.), aus denen auch der_die Dozent_in, der Umfang, die Lernziele und die Zielgruppe der Weiterbildung hervorgehen muss.
- (2) Die Anerkennung für Teilnehmende erfolgt als Einzelfallprüfung auf Grundlage der eingereichten Teilnahmebescheinigungen, die folgende Angaben enthalten sollten:
 - a. Name der veranstaltenden Hochschule, Institution, Einrichtung, ggf. Logo(s)
 - b. Name, Vorname, Titel der/des Teilnehmenden, Geburtsdatum
 - c. Titel/Name der Veranstaltung
 - d. Datum der Veranstaltung (bzw. Daten bei sequenzieller Veranstaltung)
 - e. Umfang der Veranstaltung in Arbeitseinheiten à 45 Minuten (umfasst Präsenzzeiten und vorgesehene Selbstlernzeiten, letztere müssten als solche ausgewiesen werden)
 - f. Nachvollziehbare und aussagekräftige Übersicht über Inhalte/Themenschwerpunkte der Veranstaltung mit hochschuldidaktischem Bezug
 - g. Ggf. Hinweise auf besondere Lehr- und Lernformen
 - h. Name und Titel des_der Dozent_in
 - i. Ggf. Zuordnung zu entsprechendem Modul oder hochschuldidaktischem Weiterbildungsprogramm
 - j. Ort, Datum der Ausstellung der Bescheinigung
 - k. Name und Unterschrift der programmverantwortlichen Person/Leitung, der hochschuldidaktischen Einrichtung und ggf. der_des Dozent_in, ggf. Stempel/ Siegel.

Enthalten die Teilnahmebescheinigung diese Angaben nicht, sind darüber entsprechende andere Nachweise einzureichen.

§7 Teilnahme an Kursen des HDS

- (1) Alle Lehrenden der Hochschulen in Sachsen können generell entsprechend der gültigen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Hochschule und dem HDS an den Kursen des HDS teilnehmen.

Leipzig, den 10.10.2014

Die Leitung des HDS